

Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Eltern und Personensorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt  nicht erlaubt 

(Stand: Januar 2018)

● Zeitliche Einschränkung wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	● bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich</small>	●	●	● bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	● bis 22 Uhr	● bis 24 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder			
§ 8	in jugendgefährdenden Betrieben Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. <small>Ausnahme: Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.</small>			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln			
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen			
	E-Zigaretten und E-Shishas (nikotinhaltig und nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ <small>Kinder unter 6 Jahren nur mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: In Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) ist die Anwesenheit ab 6 Jahren gestattet.</small>	● bis 20 Uhr	● bis 22 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Weiterführende Informationen und Materialien zum Thema Jugendschutz erhalten Sie kostenlos im Jugendamt im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Tel. 08431/57363 oder 57436